bis zum Fruchtknoten bildet und hier im Fruchtknoten geht die eigentliche Beschwängerung der Frucht vor sich.

Man täuscht sich nämlich, wenn man wähnt, daß etwa aus dem Fruchtstäubchen die Frucht sich bildet, es ist vielmehr bei der Pflanze, wie bei lebenden Wesen die eigentliche Frucht schon vorgebildet in einem Ei, das, um sich auszubilden und zur pflanzlichen oder lebendigen Frucht zu werden, einer geheimnißvollen Anregung eigner Art bedarf. Wie das Ei des Thieres, so liegt in dem Fruchtknoten der Kirschblüthe ein Ei, das zur Frucht werden soll, verborgen. Dieses Ei würde verdorren, wenn der Fruchtstaub nicht zu demselben gelangen würde. Sobald aber der Fruchtstaub, der sich zu einem länglichen Schlauch umwandelt und hinabsteigt zu dem Fruchtknoten, zu dem Ei gelangt, übt er eine erweckende und belebende Wirkung auf dasselbe aus und nun erst erhält das Ei die Kraft, zur Frucht zu werden.

Die Frucht ist also wirklich das Kind des weiblichen Theils der Blüthe, ist das Kind der Mutter, der Fruchtstaub belebt nur dasselbe. — Dies ist ein Gesetz der Natur, gleich geltend für Pflanze, Thiere und Menschen.

Inzwischen welken die Blüthen, die weißen Blätter der Krone werden vom Winde weggeführt, und man kann dann schon an den Kirschbäumen recht wohl erkennen, welche Blüthe zur Frucht werden wird. Die Staubfäden sind bereits verdorrt, der Griffel und die Narbe sind im Absterben, der grüne Kelch ist braun und welk und dem Abfallen nahe, nur dort, wo sich eine Kirsche auszubilden im Begriff ist, da ist der ehemals kleine Fruchtknoten dicker und größer geworden und wenn nach wenigen Tagen erst alle andern Theile abgefallen sein werden, so wird jedes Kind schon die noch grüne Kirsche als solche erkennen.

Aber das, was wir jetzt schon als eine Kirsche sehen, ist nur die Oberhaut derselben, die eigentliche Kirsche steckt inwendig und ist eben nichts, als das befruchtete und sich entwickelnde Ei, im Fruchtknoten lebt die Kirsche, und zieht aus ihm die Nahrung, die die Natur daselbst vorgebildet hat.

Die Vorgänge im Wachsthum der Pflanze und der Frucht sind erst in neuerer Zeit beobachtet worden. Sie sind wunderbar und im höchsten Grade lehrreich und haben über dieselben die großartigen Entdeckungen des Naturforschers Schleiden bisher das wichtigste Verständniß erschlossen.

An der reifen Kirsche können wir eben nichts von den Bestandtheilen der Blüthe wahrnehmen, nur eine Spur des einen Bestandtheiles derselben ist daran sichtbar. Die reife Kirsche ist der ausgebildete Fruchtknoten, der ehedem im Kelche saß. Der Kelch ist abgefallen und der Fruchtknoten sitzt nunmehr an dem Stengel fest, der einst den Kelch getragen hatte. Vom Kelche bleibt also auf der Kirsche keine Spur zurück, und nur der breite Rand des Stengels, der an der Kirsche anliegt, ohne mit ihr verwachsen zu sein, zeigt die Stelle, an der einst der Kelch angeheftet gewesen ist. Oben an der Kirsche ist meistthin eine kleine Vertiefung, jedesmal aber ein feines Knöpfchen und das ist die Stelle, wo der Griffel saß, der längst verdorrt und abgefallen ist und nur dieses verhärtete Knöpfchen zurückgelassen hat.

In ähnlicher Weise wie die Kirsche, wachsen fast alle Obstarten, nur mit dem Unterschied, daß bei vielen der Fruchtknoten nicht in dem Kelch, sondern unter dem Kelch der Blüthe sitzt. So bemerkt man oben in dem reifen Apfel einige verdorrte Blättchen und in deren Mitte ein Knöpfchen. Die Blättchen sind der verdorrte Kelch und das Knöpfchen ist gleichfalls der Rest des verdorrten Griffels. Der reife Apfel trägt also die Spuren seiner Blüthe deutlicher in sich, als die Kirsche. Dafür aber ist der Stengel des Apfels nicht so breitrandig als der der Kirsche und ist fester mit der Frucht verwachsen. Wäre dies nicht der Fall, so würde der Apfel seines bedeutenden Gewichts halber schon im Beginn seiner Reife vom Baume abfallen. Dasselbe wie beim Apfel ist bei der Birne zu bemerken, und an den Stachelbeeren und Johannisbeeren, wird Jeder Gelegenheit haben, wahrzunehmen, daß auch hier auf dem obersten Theil der Frucht die verdorrten Blättchen sich befinden, die gleichfalls die letzten Reste des Kelches der ehemaligen Blüthe sind.

Sehr gern würden wir hier zum Schluß noch ein Näheres von dem eigenthümlichen Saft der Früchte und ihrer Farbe mittheilen; allein es ist dies ein Gebiet, das von der Wissenschaft noch nicht aufgeklärt ist. Die sorgfältigste Forschung hat es noch nicht nachgewiesen, daß die stofflichen Bestandtheile, die zum Wachsthum der Pflanzen nöthig sind, bei der einen Pflanze anders sind, als bei der andern. Zwar hat man lehrreiche Beobachtungen gemacht, daß gewisse Pflanzen die Eigenschaft haben, ganz bestimmte Stoffe aus dem Boden zu entnehmen, dem sie entsprossen, und man findet diese Stoffe dann auch in den Früchten der Pflanze wieder. Hat der Boden keinen Stoff dieser Art, so gedeiht die Pflanze nicht mehr in demselben. Zu diesem Zweck läßt man die Felder düngen, damit der Boden wiederum die geeigneten Stoffe bekomme, die die vorjährigen Erndten ihm entzogen haben und gehört daher eine durch Beobachtung oder Erfahrung gewonnene Kenntniß dazu, um zu wissen, womit man ein Feld düngen muß, um es für eine bestimmte Frucht tragbar zu machen. Deshalb pflanzt oder säet der Landmann oft abwechselnd verschiedene Sorten von nutzbaren Pflanzen auf einem und demselben Felde. Wo das Getreide dem Boden diejenigen Stoffe entzogen hat, die dasselbe bedarf, da gedeiht es im Jahre darauf nicht, während die Kartoffel noch Stoffe genug vorfindet, um gedeihlich zu wachsen.

Die Obstarten jedoch betreffend ist die Untersuchung noch nicht so weit gediehen, nachzuweisen, worin die Eigenthümlichkeit der Pflanze liegt, grade diese bestimmte Sorte des Obstes hervorzubringen und man findet den Grund einzig und allein in der noch unerforschten Verschiedenheit, die den Pflanzen eigenthümlich ist, einer Kraft, die ihnen ursprünglich gegeben ist, nur solche und nicht andere Blüthen und Früchte zu treiben und nur die ihnen zusagenden und nöthigen Stoffe und nicht andere aus der Luft und dem Boden zu entnehmen.

Gleichwohl hat die Erfahrung gelehrt, daß man die Früchte selbst veredeln kann durch künstliche Mittel, wenn man edlere Zweige derselben Gattung den Bäumen aufpfropft, oder wenn man den Blüthenstaub edlerer Früchte den Blüthen derselben Gattung zuführt. All unser besseres Obst ist in dieser Weise veredelt und es ist ein großes Verdienst um die Menschheit, diese Veredlung der Fruchtbäume noch weiter zu treiben, als es bisher geschieht. Merkwürdig ist es, daß man von einzelnen Zweigen eines und desselben Baumes Früchte von sehr verschiedener Eigenschaft ziehen kann, wie z. B. saure und süße Kirschen, Birnen und Aepfel; aber diese Kunst hat nur bestimmte Grenzen und dieses Bastardiren gelingt nicht, wenn nicht eine nahe Verwandtschaft zwischen den Früchten von Natur aus gegeben ist.

So lauscht der Mensch der Natur einzelne Geheimnisse ab und zwingt sie zuweilen, seinen Launen und Zwecken zu dienen; aber seine Kunst hat eine Schranke wie sein Wissen, und immer ist es die Natur, deren Spuren er folgen und deren Gesetze er respektiren muß.

(Bernstein's Naturw. Volksb.)

Eine neue Anwendung des Windes als Triebkraft für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke.

Es gilt die Aufmerksamkeit der Leser auf eine Erfindung hinzulenken, die nach dem Urtheile aller Sachverständigen geeignet ist, allgemeine Beachtung in Anspruch zu nehmen, nämlich die Benutzung des Windes als bewegende Kraft in einer sehr verallgemeinerten und vervollkommneten Art und Weise. Die Sache ist für Amerika nicht neu, indem die Erfindung dort einheimisch ist und eine bedeutende Anzahl von Maschinen (wenigstens 300) in verschiedenen Graden der Vervollkommnung bereits in Thätigkeit sind. In Berlin sollte kürzlich die erste Maschine vollendet sein, und zwar mit Benutzung aller der Erfahrungen, die der Erfinder in längerer Beschäftigung mit der Angelegenheit gemacht hat.

Die äußere Erscheinung der Maschine gleicht der der gewöhnlichen Windmühle in so weit, als bei den kleineren Arten vier (bei den größeren mehr) Flügel an einer horizontalen Welle befindlich, die letztere in Umdrehung versetzen. Diese Flügel sind so construirt, daß sie dem Winde eine desto größere Wirkungsfläche darbieten, je geringer der Wind, oder die Schnelligkeit der Bewegung ist, dagegen bei stärkerem Winde durch selbstthätige Stellung die Wirkung schwächen und so eine vollkommene Regulirung des Ganges, abgesehen von der augenblicklichen Kraft des Windes hervorbringen. Die Construktion ist übrigens wesentlich verschieden von der bekannten Jalusien-Flügel, welche letztere zwar recht ingeniös, aber für die Praxis weniger anwendbar ist, da die Bewegung der einzelnen Theile für eine selbstthätige Regulirung zu schwerfällig ist. Dieser Uebelstand ist hier vollständig vermieden, indem schon die geringste Aenderung in der Kraft des Windes eine kleine Wendung der Flügel und ein heftiger Windstoß eine vollkommene Drehung um einen rechten Winkel hervorbringt. Die Stellung der Mühle in den Wind erfolgt ebenfalls selbstthätig, und so ist es möglich den ganzen Apparat ohne Unterbau nur auf der Spitze eines starken Pfahles oder auf einem zweifüßigen Bock zu befestigen. An diesem letzteren entlang geht die Fortführung der Bewegung und zwar zunächst in der Art und Weise, daß am untern Ende des Pfahles eine auf und niedergehende Bewegung vorhanden ist, die entweder für Pumpen direct benutzt, oder wo rotirende Bewegung nöthig ist, durch einen Krummzapfen umgesetzt werden kann. Es ist indeß auch möglich, was für manche Verhältnisse zweckdienlicher sein möchte, ohne das Princip irgenwie zu alteriren, die Bewegung schon unmittelbar bei der oberen Welle umzusetzen und so eine rotirende Welle an dem Pfahl entlang herunterzuführen.

Wie aus dem Ebengesagten hervorgeht, ist ein solcher Apparat zur allgemeinsten Verwendung geeignet, indem jede beliebige Maschine davorgelegt werden kann. Indeß wird sich zunächst seine Verwendung meist auf landwirthschaftliche Zwecke beschränken, und für diese ganz besonders geeignet sein, da gerade eine geringe Wirkung von ¼ bis 6 Pferdekraft dadurch mit besonderem Erfolg erzielt werden kann. Betrieb von Pumpen jeder Art, Ent- und Bewässerungsapparaten, Häcksel-, Dresch und ähnlichen Maschinen würden durch diese Apparate auf eine leichtere und billigere Weise als sonst irgendwie zu erzielen sein. Die äußere Erscheinung der Maschine ist ansprechend und die Aufstellung an jedem beliebigen Orte, wo Wind vorhanden ist, möglich, da eben nur ein Pfahl oder zweifüßiger Bock dazu nöthig ist." (Landw. Ztg. f. N.- u. M.-Deutschl.)

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Die Kaiserliche Gesellschaft für Acclimatisirung in Paris hat von Mr. Praxades Pacheco in Brasilien eine höchst merkwürdige Yamwurzel (Dioscorea gigantea) erhalten. Auf der letzten landwirthschaftlichen Ausstellung zu Paris wurde eine solche Knolle aus Westindien gezeigt, welche 38 Zoll lang war; die gegenwärtige aber mißt nicht weniger als 95 Zoll in der Länge, hat über 29 Zoll im Umfang und wiegt 154 Wiener Pfund. Von einer und derselben Pflanze kamen neun Knollen, wovon zwei fast dieselbe Größe haben. Die Dioscorea gigantea wächst in der Provinz Rio Janeiro an den Ufern der Flüsse und in Sümpfen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Phosphorsäure als Zusatz zu schwer vergährbarer Fruchtmaische. Die Phosphorsäure erscheint als ein nothwendiger Zusatz zu den verschiedenen schwer vergährbaren Fruchtmaischen. Ueber Herstellung und Anwendung derselben entnehmen wir Ballings vortrefflicher Gährungschemie das Nähere. 10 Gewichtstheile Knochenasche (sog. präparirtes Hirschhorn) werden mit 9 Theilen englischer Schwefelsäure, die man vorher (in einem hölzernen Gefäß) in etwa 90 Theile Wasser allmälig eingegossen hatte, angerührt. Das Gemisch bleibt unter öfterem Umrühren zwei Tage lang in einem warmen Zimmer stehen und wird dann auf einen angefeuchteten leinenen Spitzbeutel gebracht. Die klare Flüssigkeit, welche abtropft ist eine Auflösung von Phosphorsäure in Wasser. Man setzt von dieser Flüssigkeit 1 Pfund auf 6 Eimer (= 303 preuß. Quart) Kunsthefe beim Einmaischen des Ansatzes zu. Aengstliche Leute werden nun noch die Frage auf dem Herzen haben, wie es mit der Schlempe stehe, ob sie durch diesen Zustand nicht nachtheilig für das Vieh werde? Auf diese Frage kann mit größter Sicherheit eine beruhigende Antwort ertheilt werden; sie ist in dieser Bedünnung durchaus unschädlich. Wollte man aber ein Uebriges thun, so setze man der Schlempe vor der Verfütterung ein wenig kohlensauren Kalk (Kreide ꝛc.) zu, und man hat die geringste Menge Phosphorsäure unschädlich gemacht.

(Allg. deutscher Telegraph.)

Bekanntmachungen.

Ein tafelförmiges Instrument ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Gouvernements-Typographie.

* * *

Belgische Dachpfannen verkaufen zu billigen Preisen Westberg & Co. 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die Palzmarsche Gutsverwaltung macht den resp. Gütern, die ihren Gypsbedarf von hier bisher bezogen, desmittelst bekannt — daß durch den gesteigerten Lohn der Arbeitsleute, die der Gypsbruch erfordert — ein Setzfaden der 260 (sage zweihundert sechszig) Pude an Gewicht enthält, von jetzt ab 12 (sage zwölf) Rbl. S. kostet, und daß auch, wie früher, kleinere Quantitäten beim hiesigen Gypsbruch veräußert werden.

Palzmar, den 23. October 1857. 1

* * *

Mit Beginn des nächsten Semesters wird meine Privat-, Lehr- und Pensionsanstalt für Knaben in Lemsal eröffnet werden. Sie soll aus drei Klassen bestehen und ihre Zöglinge zur Aufnahme in die Secunda des Gymnasiums vorbereiten. In Riga ertheilt nähere Auskunft darüber Frl. Tantzscher, Schwimmstraße, Haus Büngner, par terre.

Den 1. Novbr. 1857. Georg Tantzscher. 3.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1800	Lüb. Schon. „Industrie"	Capt. Dade	Lübeck	Güter	Krüger & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1690 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 8. November 1857.

Stadt London. Hr. Capt. v. Weymarn von Berlin; Hr. v. Pawlowitsch von Bauske; Hr. Gutsbesitzer Ed. Lindwart von Kastran; Hr. Kaufmann Sternberg von Memel; Hr. Kaufmann erster Gilde Schäbislowitz von Polangen.

Stadt Dünaburg. Hr. Coll.-Assessor Terechowsky von Dünaburg; Hr. F. Unruh von Reval; HH. Kaufleute Pehkschen und Borch aus Livland; Hr. Gymnastiker Kopal von Mitau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 6. November 1857.

			pr. 20 Garnitz
Buchweizengrütze	3	50	—
Hafergrütze		3	50
Gerstengrütze	3	2	80
Erbsen		3	—
			pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	2	2	15
Waizenmehl	3	50	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	7	6	60
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
			pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	4	3	75
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-	3	2	80
Fichten-	2	60	70
Grehnen-Brennholz	2	—	—
Ein Faß Branntwein			
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor		$10\frac{1}{2}$	11
$\frac{2}{3}$ „ „	12	12	50

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 10	15
		pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	$29\frac{5}{7}$	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	$14\frac{1}{2}$
Lichttalg, gelber	—	55

		pr. Berkowez von 10 Pud.
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
		pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18	21
Nesbinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	8	9
Thurmsaat	9	$9\frac{3}{4}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	—	—	Pence St.	
Paris 3 Mon.	373	—	Centimes.	

6 pCt. Inscriptionen in S.	Verk.	Käuf.	Gesch.
5 pCt. dito 1. & 2. S.	″″	″″	$110\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	″″	″″	103
5 pCt. dito 5te Serie.	″″	″″	$110\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te Serie.	″″	″″	111
4 pCt. dito Hope	″″	″″	″″
4 pCt. dito Stieglitz	″″	″″	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	″″	″″
Livl. Pfandbriefe, kündbare	″″	″″	$101\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	″″	100	100
Livl Rentenbriefe	″″	″″	″″
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	″″	″″	101
Kurl. dito auf Termin	″″	″″	″″
Ehst. dito kündbare	″″	″″	″″
Ehst. dito Stieglitz	″″	″″	″″
Russische Eisenbahn-Actien	$127\frac{1}{2}$	″″	″″

Redacteur R. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 130. Пятница, 8. Ноября — Freitag, den 8. November 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей въ 1853 году въ С. Петербургѣ, приписанной къ городу Ригѣ по мѣщанскому окладу дочери золотыхъ дѣлъ мастера Катарины Готлибы Зиверсъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 26го Апрѣля 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 26 Октября 1857 года. № 695. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der im Jahre 1853 in St. Petersburg verstorbenen zur Stadt Riga im Bürgerokłod verzeichnet gewesenen Goldarbeiterstochter Catharina Gottliebe Sievers irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. April 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ips facto präcludirt sein sollen. Nr. 695.

Riga-Rathhaus, den 26. October 1857. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ. — Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ. — Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Gemäß der desfallsigen Requisition des Livländischen Kameralhofs und mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1856, Nr. 132, wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung unter Hinweisung auf die Art. 592, 593 und 594 Sw. Bd. V Poschlinustav sämmtlichen betreffenden Behörden und Autoritäten dieses Gouvernements zur Pflicht gemacht, die für Rangverleihung von ihren Beamten zu zahlenden Avancements-Gelder gleich nach Empfang der Allerhöchsten Prikase im Civil-Ressort nach der nachstehenden, vom Kameralhof mit Berücksichtigung der einschlagenden Gesetze angefertigten Tabelle zu berechnen und im gesetzlichen Termin zur Kronskasse einzuzahlen, ohne deshalb erst die Aufforderung des Livländischen Kameralhofs abzuwarten, dem Kameralhof aber auf Grund des Art. 599 l. c. Fortsetzung XVI über die stattgehabte Einzahlung einen Verschlag nach der gleichfalls weiter unten angeführten Form zu übersenden. Zugleich wird hiedurch zur Kenntniß aller obgenannten Behörden gebracht, wie die Kreisrenteien in Gemäßheit der Vorschriften des Herrn Finanzministers vom 15. December 1843, Nr. 8051, und 7. April 1852, Nr. 2125, vom Kameralhof beauftragt worden, nach Ablauf des Termins für die Einzahlung der Avancements-Gelder (vide art. 592 ibidem) die nicht eingezahlten Gelder, bei Auszahlung der Tertialsgagen den betreffenden Behörden in Abzug zu bringen und über den gemachten Abzug, Stempelquittungen und zwar für jede Person eine besondere Quittung auszureichen. Nr. 3734.

Tabelle

der Avancements-Gelder, welche die, durch die Allerhöchsten Prikase im Civilressort beförderten Civilbeamten zu entrichten haben.

Für nachbezeichneten Rang.	Zum Besten der Krons-Kasse. 1. Monatsgage nach dem Jahresoklad der Dienstgage, nach Abzug der % zum Besten des Civilpensionsfonds.		1. Ist aber die Dienstgage geringer als die, in der Beilage zum Art. 569 des Civ. Codex Bd. V enthaltene Tabelle oder bezieht der Avancirte keine Gage, so wird die Monatsgage nach hieruntenfolgender Tabelle laut Art. 570 berechnet. Jahresoklad nach der Tabelle, als Norm bei der Berechnung der Monatsgage.		1. Die demnach zu erhebende Monatsgage.		2. Für die Besiegelung des Patents laut Art. 567 Bd. V Poschlin-Ustav.		3. Druckposchlin laut Art. 567 Band V Poschlin-Ustav.		4. Stempelpapiergelder laut Anmerk. zum Art. 585 der XII. Fortsetzung zum V. Band des Civil-Codex Poschlin-Ustav.		Zum Besten der Senats-Druckerei. 5. Für die Bedruckung des Patents laut Art. 1383 des Civil-Codex vom Jahre 1842 Bd. III Etat. über den Civildienst.		6. Für das Pergament laut Art. 1384 des Civil-Codex Bd. III Etat. über den Civildienst.	
	Silber-Münze.															
	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.	Rubel.	Kopek.
Für den Rang eines:																
wirkl. Staatsraths (4. Kl.)	—	—	562	50	46	87½	36	15	—	60	24	—	1	50	3	—
Staatsraths (5. Kl.)	—	—	562	50	46	87½	24	15	—	60	20	—	—	75	1	50
Collegien-Raths (6. Kl.)	—	—	225	—	18	75	6	15	—	60	16	—	—	75	1	50
Hofraths (7. Kl.)	—	—	180	—	15	—	3	75	—	60	12	—	—	75	1	50
Collegien-Assessors (8. Kl.)	—	—	135	—	11	25	3	75	—	60	10	—	—	75	1	50
Titulair-Raths (9. Kl.)	—	—	75	—	6	25	1	35	—	60	8	—	—	37½	—	75
Collegien-Secretairs (10. Kl.)	—	—	135	—	11	25	—	45	—	60	7	—	—	37½	—	75
Gouvernem.-Secret. (12. Kl.)	—	—	112	50	9	37½	—	45	—	60	6	—	—	37½	—	75
Provinzial-Secret. (13. Kl.) und eines Collegien-Registrators (14. Klasse).	—	—	67	50	5	62½	—	45	—	60	5	—	—	37½	—	75

Anmerkung. Die Behörden haben die, von ihren avancirten Beamten zum Besten der Senatsdruckerei zu erhebenden Poschlinen für die Bedruckung der Patente und für das Pergament nach Art. 1388 und 1389 des Civil-Codex, Band III Etat. über den Civildienst, von sich aus, direct an die Senatsrentei abzusenden.

Umschlag-Seite.

Form.

An den Livländischen Kameralhof,
Gouvernements-Rentei-Abtheilung,
Restanzien-Tisch.

Verschlag

der **N. N.** Behörde
über die zur Kronskasse abgelieferten Avancements-Gelder.

№ 00.
N. Ort
Datum. Monat.
Jahreszahl.

Auf Grund des Art. 599 der XVI Fortsetzung zum V. Band des Swods der Reichs-Civil-Gesetze, Poschlin-Ustav (Ausgabe vom Jahre 1842.)

Nummer der Reihenfolge.	Name, Amt und Rang der Avancirten.	Monats-Gage.		Für die Besiegelung des Patents.		Druckposchlin.		Stempelpapiergelder.		Ueberhaupt.	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1	Secretair, Titulairrath N. nach dem Gagenoklad von 00 Rbl. 00 Kopeken-Silber	00	00	1	35	—	60	8	—	00	00
2	Kanzellist, Gouvernements-Secretair N. nach dem Gagenoklad von 00 Rubeln.	0	00	—	45	—	60	5	—	00	00
3	Beamter zu besonderen Aufträgen, Collegien-Secretair N. nach der Tabelle.	0	00	—	45	—	60	5	—	00	00
	rc.										
	Zusammen	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00

Die oben erwähnte Summe von 000 Rbl. 00 Kop. (was mit Buchstaben zu schreiben ist) ist zufolge der Quittung der N. Kreis-Rentei vom 00. N. Monat 18 , Nr. ....., zur Krons-Casse eingeliefert.

Unterschriften.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1 Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе предъявленныхъ въ оный на купца Якова Лангвагена отъ разныхъ лицъ долговъ въ количествѣ 33,983 руб. 2 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Лангвагену дача, состоящая С. Петербургской Губерніи, Царскосельскаго уѣзда въ г. Павловскѣ, 1 части, по Федоровской дорогѣ и первой улицѣ, подъ № 108 и заключающая въ себѣ: главный 2 этажный изъ сосноваго и еловаго лѣса домъ, на плитномъ сплошномъ фундаментѣ, неоконченный; для другаго дома выведенъ плитный фундаментъ; бревенчатыя двѣ избы, изъ коихъ одна ветхая, сарай, оранжерея, на кирпичномъ фундаментѣ, въ коей 23 виноградныхъ куста и 1000 штукъ пустыхъ горшковъ и садъ. Во кругѣ дачи рѣшетчатый полисадъ и чистоколъ; подъ всѣмъ строеніемъ и огородами земли: какъ оказалось въ натурѣ, всего 4263 кв. саж.; все вышеозначеное имѣніе оцѣнено въ 1050 руб. сер.; при семъ объявляется, что купившій этотъ домъ, тотчасъ по покупкѣ, обязанъ привести его въ надлежащее устройство. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи

С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относащіяся. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленіи объявляется, что состоящіе въ городѣ Витебскѣ два дома здѣшняго мѣщанина Вульфа Лившица: одинъ каменный двухэтажный съ тремя внизу лавками, выстроенный на Смоленской улицѣ, на собственной землѣ, пространствомъ 170 кв. саж.. при немъ два деревянныхъ флигеля и другія постройки, оцѣненныя — домъ и строеніи по осьми, а земля по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, всего въ 573 руб. сер.; и другой деревянный, находящійся за Смоленскою заставою на землѣ Витебской Спаской церкви, о трехъ комнатахъ съ двумя амбарами, сараемъ, кухнею и другимъ строеніемъ, оцѣненный по трехлѣтней сложности годоваго дохода въ 55 руб. 34 коп. сер., назначены въ продажу съ публичнаго торга 12 Февраля будущаго 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи сего Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 3011 руб. 29¼ коп. сер., присужденныхъ съ него Лившица Правительствующимъ Сенатомъ за реисправное содержаніе въ г. Динабургѣ сбора съ мѣръ и вѣсовъ, 237 руб. 81¼ к. сер., начтенныхъ на него Казенною Палатою по должности сборщика податей еврейскаго мѣщанскаго общества и 28 руб. 40 коп., слѣдуемыхъ Спасо-Преображенской церкви съ 1851 по 1857 г., за находящуюся подъ деревяннымъ домомъ землю. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи осносящіяся въ Губернскомъ Правленіи. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Прявленія объявляется, что состоящая въ Полоцкомъ уѣздѣ во 2 станѣ въ разстояніи отъ Полоцка 18, а отъ судоходной рѣки Двины 3 версты, лѣсная дача помѣщика тамошняго уѣзда Северина Подвинскаго, пространствомъ 4000 десятинъ, оцѣненная въ 2500 р. сер., назначена въ продажу 7 Февраля 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія, для пополненія почитающагося на Подвинскомъ взысканія по неисправно выполненной поставкѣ въ придвинскіе магазины провіанта до 4118 руб. 33½ коп. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23 Августа, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Января 1858 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу ненаселенной земли, Ковалево прозываемой состоящей во 2-мъ станѣ Полоцкаго уѣзда, заключающей въ себѣ 71 десятину, съ находящимся на оной строеніемъ, принадлежащей помѣщику Петру Обронпальскому, оцѣненной въ 1105 руб. сер., за искъ по обязательствамъ Титулярнаго Совѣтника Грегоровича 450 руб. и Коллежскаго Регистратора Ульяшенки 300 руб. сер. съ процентами. Песему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 2

Proclamata.

In Veranlassung des im Laufe dieses Jahres erfolgten kinderlosen Ablebens des gewesenen Kirchspielsrichters Dr. med. Alexander v. Rennenkampff wird das von demselben hinterlassene mit dessen nachgebliebener Wittwe Sophie geborenen v. Gavel zu Dorpat am 12. April 1852 errichtete reciproque Testament, in Vorschrift der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 & 10 pag. der L.-O 429 & 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 10. December d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das öffentlich zu verlesende Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Ver-

lust alles weitern Rechts dazu in der zu diesem Zwecke in den citirten Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Testamentsverlesung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 5. November 1857. Nr. 3954. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Friedrich von Palmstrauch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der verwittweten Auguste von Holst geb. Nicolai und deren Tochter, Pastorin Anna Wilhelmine von Holst geb. von Holst am 20. April d. J. abgeschlossenen, am 11. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 55,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Tegasch mit Brinkenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der sonstigen auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tegasch mit Brinkenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Friedrich von Palmstrauch erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 5. Novbr. 1857. Nr. 3990. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Gustav von Hirschheyd kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen aus nachspecificirten, auf das im Wendenschen Kreise belegene Gut Kayenhof mit Hirschenheyde zwar annoch ingrossirt befindlichen, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst getilgten Schuldverhaftungen, nämlich:

1) ingrossirt am 11. September 1824, der zwischen dem weiland Gustav von Hirschheyd und dessen Ehegattin Elise gebornen Brandt abgeschlossene Transact die Abfindung und die Sustentation dieser Letztern betreffend;

2) ingrossirt am 18. Juni 1842 die zwischen den Erben weiland Gustav von Hirschheyd hinsichtlich dessen Nachlasses und des Gutes Kayenhof mit Hirschenheyde am 22. April 1839 abgeschlossene Familienvereinbarung;

3) ingrossirt am 9. September 1843 der Arrende-Contract der von Hirschenheydschen Erben mit deren Vater G. v. Hirschheyd, abgeschlossen auf 12. Jahre;

4) ingrossirt am 21. Juni 1846 für weiland Elisabeth von Hirschheyd geb. von Brandt S.-R. 1250;

5) ingrossirt am 28. November 1848 Forderungen aus dem Erbtheilungs-Transacte zwischen den Erben weiland Gustav von Hirschheyd, d. d. 25. September 1848, und

6) ingrossirt am 1. December 1854 Recaution des Albert Wolffschmidt à 500 Rbl. S.-M. oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Anforderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oberwähnten Schuldposten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und sofort delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3912.

Riga-Schloß, den 4. November 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichtsadvocaten Albinus Röder, als Curators des Nachlasses weiland Seiner Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Joseph von Krause kraft dieses öffentlichen Pro-

clams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an beregten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3811.

Riga-Schloß, den 30. October 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimittirten Ordnungsrichters Carl Ehrenreich von Gavel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem genannten Supplicanten zufolge eines mit dem Herrn Flügel-Adjutanten, Obristen, Grafen Valerian von Cancrin, Erlaucht, am 7. Juli 1856 abgeschlossenen und am 28. August d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 91550 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt allen Appertinentien, namentlich auch der Hoflage Axelshof und dem von Rewold-Ucht abgetheilten Waldstück nebst Heuschlagsstücken, von welchen das in der Grenze des Gutes Alt-Pigast befindliche, 1000 Lofstellen große Waldstück und das von Neu-Rewold mit 3 Dessätinen und 80 Quadrat-Faden zur orthodoxen Kirche abgetheilte Landstück ausgenommen sind, — so wie sammt dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt obbezeichneten und übrigen Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Ehrenreich von Gavel erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 31. October 1857. Nr. 3856.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige am 24. September d. J. unterlegte Bitte des Pensaschen Edelmanns und Arzts Carl Wilhelm August Andreas Reisner, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der Caroline von Staden, geborenen von Moeller, am 28. Mai d. J. abgeschlossenen und am 11. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 74,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Tabbifer sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung oder Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Tabbifer haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tabbifer sammt Appertinentien und Inventarium dem Pensaschen Edelmann und

Arzt Carl Wilhelm August Andreas Reisner erb und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2657. 1

Riga-Schloß, den 23. October 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion nachbezeichneter angeblich längst berichtigten zwei Obligationen, nämlich:

a) ausgestellt von dem Consul Johann Friedrich von Schroeder, am 9. Februar 1846 sub hypotheca des Gutes Kokenhof, zum Besten der Charlotte Wilhelmine Anhorn von Hartwiß, groß 6000 R. S.-M und ingrossirt auf das Gut Kokenhof am 28. Februar 1846, und

b) ausgestellt von dem dimittirten Artillerie-Fähnrich Carl Samuel Ferdinand von Torklus, am 5. Januar 1822 sub hypotheca des Gutes Neu-Wohlfahrt zum Besten der Kinder weiland Titulairraths Hermann Baron von Wrangell, groß 3400 Rbl. S.-M. und ingrossirt auf das Gut Neu-Wohlfahrt am 17. April 1822,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche an diese Obligationen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen oder Ansprüche allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten beiden Obligationen für nicht mehr gültig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3712. 1

Riga-Schloß, den 25. October 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Creditsocietät von dem Fräulein Wilhelmine Radzibor um Mortification der angezeigtermaßen verloren gegangenen Talons der Zinsbogen zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{25}/_{8500}$, Adsel-Schwartzhof, 1000 Rbl. S., Nr. $^{27}/_{972}$, Sternhof, 1000 Rbl. S. und Nr. $^{15}/_{15}$, Ullila, 1000 Rbl. S., gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adligen Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Talons der Zinsbogen rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 25. April 1858, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Talons der Zinsbogen für ungültig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. Nr. 1219. 1

Riga, den 25. October 1857.

* * *

Von Seiten des Majorenhofschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende, zur Majorenhofschen Bauer-Gemeinde verzeichnete Individuen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision, spätestens bis zum 30. November 1857 bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen. Wonach sich zu achten! Nr. 36. 1

Majorenhof, den 23. October 1857.

* * *

No Majorumuischas pagasta-teesas, tohp wissi pee Majorumuischas peederrigi lohzekli, tapat wihrischku ka seewischku kahrtas, usaizinati, ne wehlak ka lihds 30. Nowember 1857 pee schihs teesas, dehl peerakstischanas pee 10. dwehselesskaitlu (Rewisionu) ar no teesas pusses aplehzinatanam peerahdischanam, par saweem pamihliju lohzekleem peeteiktees; jo tee kas eekſch peeminneta terminu ne stellesees, taps par pasusteem eeraudsiti un eekſch strahpumaksaschanas pehz likkumeem krittihs. Ko buhs wehra nemt.

Majorumuischa, tanni 23. Oktober 1857.

Nr. 36. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Karrishof werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 10. De-

cember d. J., behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Alt-Karrishofschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 208.

Alt-Karrishof, Gemeindegericht, am 21. October 1857. 1

Immobilien-Verkauf.

Am 14. November d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke gehörige, jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 119 belegene, und bei der Brand-Casse sub Nr. 1112 verzeichnete Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Riga, den 26. October 1857.

Auction.

Auf Anordnung der Zollbehörde werden am Donnerstag, den 14. November 1857, Vormittags 11 Uhr, in der Zoll-Sastawa zu Port-Kunda nachstehende seebeschädigte Waaren in öffentlicher Auction verkauft, welche aus dem von Livorno und Mentona nach St. Petersburg bestimmten und auf der Insel Stenskar verunglückten Dänischen Schiffe „Palme", Cp. J. H. Kröger, geborgen sind, als: 30 Kisten Alabaster, 7 Kisten Möbeln, 2 Fässer Storax, 3 Kisten Photographieen, Bilder &c., 274 Stück Marmorplatten, 40 Bruchstücke Marmor, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Reval, den 31. October 1857.

Thomas Clayhills & Sohn.

* * *

Von Seiten der Revalschen Port-Tamoschna wird hiermit angezeigt, daß am 20. November 1857, Vormittags 11 Uhr, bei derselben verkauft werden sollen: eine Partie Amerikanischer Blättertaback mit Stielen, eine Partie Amerikanischer Tabacksstengel, seebeschädigt und ursprünglich verpackt gewesen in 197 Fässern und 4 Kisten, geborgen aus dem von Bremen nach St. Petersburg bestimmt gewesenen Oldenburger Schiffe „Nautilus", Capt. Bunje.

Reval, 2. November 1857.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. der Unteroffiziers-Wittwe Johanna Kasimirowa, geb. Stanislewitsch, d. d. 19. Juni 1856, Nr. 293, giltig auf 2 Jahre.

Das P.-B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen, Kanonir vom Rigaschen Garnison-Bataillon Iwan Jemeljanow Dworawenko.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Kellner und Bedienter Ferdinand Zeug. 3

Römischer Unterthan Giovanni Battista Cometti, Dänischer Unterthan Böttchergesell Christian Lau, 2

Preußischer Unterthan Arbeiter Johann Paroteit, Französischer Unterthan Constant Slambroek, Holländischer Unterthan Schiffscapitain Dirk N. Behling, Großbrit. Unth. Kunstreiterin Fanny Stanley Hunter, Joseph Friedrich Lubin, Preuß. Unth. Christine Boehm, 1

nach dem Auslande.

Peter Fadejew Gribatsch, Preußischer Unterthan Böttchergesell Carl Christian Morchel, Kusma Akimowa Smelow, Johann Andreas Kinder, Knochenhauergesell Johann Rohde, Wittwe Ewa Dorothea Radesewsky geb. Rabolowsky, Iwan Masejew, Chatzkel Barwisch, Mikkel Selikowitsch Liwschitz, Heinrich Jacob Hermann, Friedrich Heinrich Ludwig Seiler, Hermann Wilhelm Christlieb, Sacher Leibowitsch Taubrin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage zu Nr. 42 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 8. Ноября 1857. № 130. Freitag, den 8. November 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der ersten Hälfte des Octobermonats 1857.

Es brannten auf: am 11. Sept. im Oeselschen Kreise unter dem Privatgute Wexholm das Haus des Wechtema-Gesindes aus noch unbekannter Veranlassung; — am 19. Sept. im Pernauschen Kreise unter dem Privatgute Neu-Fennern die Riege des dortigen Bauers Ado Adamson aus noch unbekannter Veranlassung, den Schaden schätzt man auf 350 Rbl. S.; — am 20. Sept. im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Salisburg die Riege im Gesinde Wetz Straude aus noch unbekannter Veranlassung, der Verlust betrug 424 Rbl. S.; — am 22. Sept. im Oeselschen Kreise unter dem Privatgute Keljal ein Gebäude aus noch unbekannter Veranlassung, den Schaden berechnet man auf 400 Rbl. S.; — am 7. Oct. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Illingen im Gesinde Pullingenno die Riege aus noch unbekannter Veranlassung, den Verlust schätzt man auf 410 Rbl. S. und kam auch bei dieser Gelegenheit leider der 26 Jahr alte Bauer Thomas Pranz ums Leben; — in der Nacht des 28. Sept. in Fellin ein Nebengebäude des Schuhmachermeister Böttcherschen Hauses aus unbekannter Veranlassung.

Schiffbrüche: am 14. Sept. strandeten im Oeselschen Kreise zwei Schiffe, ein Englisches mit Steinkohle beladenes, Namens Marmion, unter dem Gute Lagentagge, wobei die Equipage, Takelage und ein Theil der Ladung gerettet wurden und ein anderes, ein dreimastiger Dampfer aus Havre mit verschiedenen Waaren unter dem Kronsgute Attel; die Schiffsmannschaft und ein Theil der Ladung wurde gerettet.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es starben plötzlich in der Nacht vom $^{18}/_{19}$. Sept. im Oeselschen Kreise unter dem Privatgute Keljal der Bauer Thomas Aak am Dunst; — am 19. Sept. im Pernauschen Kreise unter dem Privatgute Tignitz der zum Gute Aidenhof verzeichnete Bauer Hindrik Saar, 38 Jahr alt, in Folge einer Schlägerei mit andern Bauern; — am 19. Sept. im Werroschen Kreise unter dem Pastorate Neuhausen der Bauerknecht Jacob Meschus am Dunst; — am 9. Oct. im Oeselschen Kreise unter dem Privatgute Hasik, die Bäuerin Jegel Peterson in einem Anfalle von Epilepsie; — nach Bericht des Wolmarschen Ordnungsgerichts vom 20. Oct. unter dem Privatgute Sussikas der Bauer Andres Salis, indem er sich selbst in Versehen erschoß; — nach Bericht derselben Behörde vom 17. Oct. der Bauerknecht Jurre Sakkis in Folge eines beim Steinefühpren auf ihn stürzenden Steines.

Gefunden wurden: am 30. Sept. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Rappin die Leiche des Kronsbauers Sasson Iwanow, welcher am Schlagflusse verschieden war; — am 1. Oct. bei Riga in der Düna die Leiche des Schneidergesellen Johann Ludwig Weinert, 30 Jahr alt; — am 5. Oct. ebendort die Leiche eines Unbekannten; — am 17. Oct. im Rigaschen Patrimonialgebiet, unter dem Gute Dreylingsbusch die Leiche der zu Schlock verzeichneten 20 Jahr alten Stepanida Ossipowa. Am 9. Oct. erstickte in Dorpat das 30 Jahr alte Dienstmädchen Lotte Breeds ihr uneheliches Kind.

Diebstähle. Im Livl. Gouvernement wurden in der ersten Hälfte des Octobermonats 9 Diebstähle begangen und betrug der Werth des Gestohlenen 1045 Rbl. S.

Am 18. October wurden im Pernauschen Kreise auf dem Wege zwischen den Krügen der Güter Wella und Kalli dem dort vorüberfahrenden Wesenbergschen Einwohner Jacob August Jürgens 500 Rbl. S. gestohlen.

Von der Blüthe und der Frucht.

(Schluß.)

Wir müssen uns jetzt von dem Akt der Befruchtung trennen, und wieder zur Kirschblüthe zurückkehren, um an derselben zu sehen, was denn nun geschieht, wenn der Fruchtstaub seinen Weg zum weiblichen Theil der Blüthe gefunden hat.

Zu diesem Zwecke wollen wir noch einmal den weiblichen Theil der Blüthe in's Auge fassen und sehen, wie seine einzelnen Bestandtheile sich zur Befruchtung verhalten.

Man nennt den weiblichen Theil der Blüthe den Stempel, weil der aus der Mitte der Blüthe hervorragende Stamm das Ansehen eines Stempels oder Petschafts hat. Der Theil unten, der in der Kirschblüthe im Kelch drin sitzt, ist dick und saftgrün und heißt der Fruchtknoten; er ragt hinauf in einem dünnen Stiel von gelbgrüner Farbe, den man den Griffel oder den Staubweg nennt, und endet oben in einen Mund, der die Narbe heißt.

Der Befruchtungsstaub gelangt zur Narbe, welche ihn in sich aufnimmt und sobald dies geschehen ist, senkt sich das Fruchtstäubchen hinab in den Griffel, der einen Weg